

Beweisantragsrecht

- Bedeutung

Enthält der Klausursachverhalt ein Hauptverhandlungsprotokoll, so kann die richtige Entscheidung über Beweisanträge, die in der Hauptverhandlung gestellt wurden, für die Klausurlösung von großer Bedeutung sein:

Handelt es sich um eine Urteilklausur, so ist ein Urteil überhaupt nur möglich, wenn alle offenen Anträge beschieden sind und nicht festgestellt wird, dass eine fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages durch Nachholung der Beweiserhebung noch geheilt werden muss.

Wurde im Plädoyer ein Beweisantrag gestellt, so kann es sich um einen Hilfsbeweisantrag handeln, dessen Ablehnung im Urteil zu begründen ist.

Handelt es sich um eine Revisionsklausur, so kann in der fehlerhaften Behandlung eines Beweisantrages ein Revisionsgrund liegen, der zur Aufhebung des Urteils führt.

Das Beweisantragsrecht ist eine komplexe und sehr fallbezogene Materie. Eine nur annähernd vollständige Darstellung füllt leicht ein dickes Buch (vgl. Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 5. A. 2006, 913 S.). Zur richtigen Behandlung von Klausurfällen ist es aber ausreichend, die Grundsätze des Beweisantragsrechts zu beherrschen.

- Prüfungsfolge Beweisantrag

- I. Gebietet die Aufklärungspflicht die beantragte Beweiserhebung?

Dann ist der Beweis zu erheben, gleichgültig, ob der Antrag ein wirksamer Beweisantrag ist oder nicht.

Ansonsten ist für die Behandlung des Antrags wichtig, ob es sich lediglich um eine Beweisanregung oder um einen

- II. *wirksamen Beweisantrag handelt*

1. *Wird ein konkretes Beweisthema genannt?*

2. *Wird die Beweistatsache bestimmt behauptet?*

3. *Wird ein bestimmtes Beweismittel benannt?*

4. *Ist die Beweistatsache nicht völlig aus der Luft gegriffen?*

5. *Ist der Beweisantrag wirksam gestellt?*

Liegt danach kein wirksamer Beweisantrag vor, so kann der Vorsitzende den Antrag durch einfache Verfügung ablehnen.

Anderenfalls kann er nur bei Vorliegen eines der gesetzlich abschließend geregelten

- III. *Ablehnungsgründe der §§ 244 III - V StPO*

durch einen begründeten Beschluss des ganzen Spruchkörpers abgelehnt werden. Dabei darf der Ablehnungsgrund nicht durch eine andere Begründung erst im Urteil ausgetauscht werden (vgl. BGH StV 2007, 176). Der Ablehnungsbeschluss ist nicht isoliert anfechtbar, § 305 StPO.

- Abgrenzung von Beweisanträgen zu Beweisanregungen

Beweisanträge setzen voraus:

I. *ein bestimmtes Beweisthema,*

Bsp.: A war am 12.03. um 13 h da und da

Das Beweisthema kann auch dadurch konkretisiert werden, dass der Antrag begründet wird und hierdurch die notwendige Klarheit gewonnen wird, BGH NSTz 95, 356.

Merke: Wird ein Zeuge als Beweismittel benannt, so müssen die Beweistatsachen dem Zeugenbeweis zugänglich sein. Zeugen können grds. nur über eigene Wahrnehmungen vernommen werden (also nicht z. B. über innere Vorgänge eines anderen, vgl. BGH NSTz 2004, 690). Gegenstand des Zeugenbeweises können nur solche Tatsachen sein, die mit dem Zeugen unmittelbar bewiesen werden sollen.

Soll aus Zeugenwahrnehmungen auf ein bestimmtes weiteres Geschehen geschlossen werden, ist nicht dieses weitere Geschehen, sondern nur die Wahrnehmung Gegenstand des Zeugenbeweises.

Welche Beweisbehauptung gewollt ist, wird - wo möglich - durch Auslegung ermittelt. In einfachen Sachverhalten kann es genügen, wenn nicht die Wahrnehmung eines Zeugen, sondern das angebliche wahrzunehmende Geschehen genannt wird. Dies, obwohl nur die Wahrnehmung selbst Gegenstand sein kann!

Bei Sachverhalten, die Folgerungen voraus setzen, die nicht auf der Hand liegen, ist aber die Angabe dessen unverzichtbar, was genau der Zeuge wahrgenommen haben soll. Dies gilt besonders, wenn das Beweisziel eine Negativtatsache beinhaltet. Die sog. Konnexität zwischen Beweistatsache und Beweismittel ist dann vom Antragsteller näher darzulegen, vgl. BGH NSTz 2002, 383.

Bsp.: In der Hauptverhandlung beantragt der Verteidiger des Angeklagten, die Zeugen X, Y und Z zum Beweis dafür zu vernehmen, dass der Angeklagte mit den Mitangeklagten am Abend des 29.12. in seiner Gaststätte keine Absprachen in Bezug auf die Begehung strafbarer Handlungen getroffen habe. Hier sind nur die erhofften Beweisziele angegeben, nicht aber, was Gegenstand der Wahrnehmung und Bekundung der Zeugen sein soll. Es wäre die Angabe der Tatsachen notwendig gewesen, die die Zeugen wahrgenommen haben, und aus denen das Gericht schließen könnte, es hätten keine Absprachen stattgefunden. Es handelt sich nicht um einen Beweisantrag (BGH NSTz 93, 550; 99, 362).

(Zum Ganzen auch BGH NSTz 2000, 383; NSTz-RR 2001, 43 und BGHSt 43, 321)

II. *die Bestimmtheit der Behauptung,*

Ggbsp: Antrag, Beweis zu erheben, ob A am 12.03. um 13 h da und da war - richtig vielmehr: Zeuge X zum Beweis, dass A am 12.03. um 13 h ... war

III. *ein bestimmtes Beweismittel.*

Bei Zeugen so viele Angaben, dass eine eindeutige Unterscheidbarkeit von anderen Personen gegeben ist, d. h. i.d.R. Namen und ladungsfähige Anschrift (aber auch andere Angaben können reichen, vgl. BGH NSTz 1995, 246). Bei Urkunden kommen nur einzelne, genau bezeichnete Schriftstücke, nicht ganze Sammlungen in Betracht (also nicht: „Krankenunterlagen der Zeugin A“)

IV. *Die Beweisbehauptung darf nicht offensichtlich aus der Luft gegriffen sein (Beweisantrag „ins Blaue hinein“), BGH StV 2002, 233.*

Keine Beweisanträge sind daher:

- *das Beweiserbieten: das Ob der Beweiserhebung bleibt dem Gericht überlassen.*
- *die Beweisanregung i. e. S.: Art und Weise der Beweiserhebung sind gesetzlich nicht vorgesehen.*

Bsp.: Experiment, Gegenüberstellung (siehe aber § 58 II), Erstellung einer Fallanalyse durch einen Profiler (vgl. BGH StV 2007, 17)

- *der Beweisermittlungsantrag: kein bestimmtes Beweisthema, keine bestimmte Behauptung oder kein bestimmtes Beweismittel*

Bsp.: Zeuge N. N. oder widersprüchliche Beweisbehauptungen, BGH NSTZ 98, 209

Behandlung dieser Beweisanregungen i. w. S.:

Sie können ohne Gerichtsbeschluss durch den Vorsitzenden abgelehnt werden; aus der Aufklärungspflicht kann sich im Einzelfall jedoch etwas anderes ergeben.

Weil demgegenüber echte Beweisanträge nur in den gesetzlich geregelten Fällen und nur durch begründeten Gerichtsbeschluss abgelehnt werden können, ist die Abgrenzung so wichtig!

- **Wirksamkeitsvoraussetzungen von Beweisanträgen**

Auch ein echter Beweisantrag ist nur wirksam, wenn er von einem Berechtigten in der richtigen Form und zum richtigen Zeitpunkt gestellt wurde.

I. Berechtigung:

Angeklagter, Verteidiger (aus eigenem Recht), StA, Privatkläger, Nebenkläger, Erziehungsberechtigter bei § 67 JGG und Beistand bei § 69 JGG

Bei einem Missbrauch des Beweisantragsrechts ist es möglich, Beweisanträge nur noch über den Verteidiger zuzulassen (BGH NSTZ 92, 140).

II. Form:

Mündlich - ein schriftlicher Antrag kann jedoch gem. § 257 a StPO u. U. verlangt werden

III. Zeitpunkt:

Echte Beweisanträge i. S. v. § 244 StPO mit der Folge der eingeschränkten Ablehnungsmöglichkeit müssen in der Hauptverhandlung gestellt werden - vorher gestellte Anträge müssen wiederholt werden. Beweisanträge sind nur bis zum Beginn der Urteilsverkündung zulässig.

Problem: Was passiert, wenn der Verteidiger während der Urteilsverkündung einen Beweisantrag brüllt (BGH StV 85, 398)?

Wenn die Urteilsverkündung begonnen hat, muss sie nicht unterbrochen werden, der Antrag muss nicht beschieden werden; anders bei Wiedereintritt in die Beweisaufnahme - die Entgegennahme oder die Unterbrechung zur Erklärung, es bestehe kein Anlass zum Wiedereintritt, sind unschädlich - wird der Antrag aber inhaltlich beschieden, so liegt darin ein Wiederaufnehmen der Beweisaufnahme!

Der Zeitpunkt der Antragstellung darf nicht gegen den Angeklagten gewürdigt werden.

In ganz eng begrenzten Ausnahmefällen wird vom BGH eine Fristsetzung für weitere Beweisanträge für zulässig erachtet, vgl. BGH NJW 2005, 2466.

IV. *Rücknahme und Verzicht sind möglich.*

V. *Bedingte Beweisanträge*

sind zulässig! Hauptfall ist der Hilfsbeweisantrag für den Fall, dass bei der Urteilsberatung ein bestimmtes (Teil-)Ergebnis herauskommt.

Unzulässig wäre aber ein Hilfsbeweisantrag zur Schuldfrage, bedingt durch eine bestimmte Entscheidung zur Rechtsfolge, BGH NStZ 95, 144; 95, 246; vgl. aber auch BGH NStZ 1998, 209!

Bsp.: Für den Fall, dass A verurteilt wird, folgenden Beweis zu erheben...

Die Entscheidung über den Antrag liegt entweder in dem Wiedereintritt in die Beweisaufnahme oder der Verurteilung und Ablehnung des Antrags in den Urteilsgründen.

Bei einer Urteilklausur ist besonders kritisch zu prüfen, ob noch ein Hilfsbeweisantrag offen ist. Ist dieser zulässig und tritt die Bedingung (z. B. Schuldspruch) nach Ansicht des Kandidaten ein, so muss er über den Antrag entscheiden.

- **Ablehnungsgründe des § 244 StPO**

I. *Unzulässigkeit der Beweiserhebung, § 244 III 1 StPO:*

Wenn der Beweis in der Hauptverhandlung schon erhoben wurde (Zeuge zu diesem Thema bereits vernommen bspw.), so ist ein erneuter Antrag darauf unzulässig (anders, wenn es um eine Beweistatsache geht, die nicht Gegenstand der Beweiserhebung war).

Unzulässig ist die beantragte Beweiserhebung natürlich erst recht, wenn ein Beweisverbot vorliegt (z. B. § 252 StPO) oder eine innerprozessuale Bindungswirkung entgegensteht, z. B. nach Berufungsbeschränkung).

Ebenfalls nicht zulässig ist schließlich die Beweiserhebung über inländische Rechtsfragen oder dem Gericht vorbehaltene Entscheidungen wie die Frage der Glaubwürdigkeit oder der geeigneten Strafe.

Regelmäßig unzulässig ist ein Antrag auf Vernehmung eines erkennenden Richters, falls dieser in einer dienstlichen Erklärung angegeben hat, er könne zu der unter Beweis gestellten Behauptung nichts bekunden (vgl. hierzu auch Schmehl/Vollmer/Heidrich, 9. A., S. 125).

Kein Fall der Unzulässigkeit ist ein Beweisantrag auf Vernehmung eines V-Manns, dessen Identität wirksam nach § 96 StPO analog gesperrt ist, BGH StV 2003, 316 (wenn aber keine ladungsfähigen Daten bekannt sind, kann Unerreichbarkeit vorliegen).

II. *Offenkundigkeit der behaupteten Tatsache, § 244 III 2 1. Alt. StPO:*

Wenn eine Tatsache ohnehin offenkundig ist, muss nicht auch noch Beweis darüber erhoben werden. Offenkundig kann eine Tatsache sein, weil sie allgemeinkundig oder gerichtskundig ist:

Allgemeinkundig sind Tatsachen und Erfahrungssätze, von denen verständige Menschen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben oder sich aus allgemein zugänglichen Quellen verschaffen können.

Bsp.: Karten, Geschichtsdaten, Inhalt von Zeitungen

Gerichtskundig sind Tatsachen und Erfahrungssätze, die die Mehrheit der Richter eines Spruchkörpers im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit erfahren hat. Aber nicht: Die Ergebnisse einer ausgesetzten Hauptverhandlung. Nach einer Aussetzung beginnt die Hauptverhandlung, also auch die Beweisaufnahme, komplett neu.

Die jeweilige Tatsache muss durch Erörterung eingeführt werden. Es genügt also nicht, dass die Richter stillschweigend für sich von Gerichtskundigkeit ausgehen. Tatsachen von unmittelbarer Bedeutung für die Schuldfrage dürfen nicht als offenkundig behandelt werden.

III. *Bedeutungslosigkeit der behaupteten Tatsache, § 244 III 2 2. Alt. StPO:*

Es muss nicht Beweis über eine Tatsache erhoben werden, die für die Entscheidung gar keine Bedeutung hat. Bedeutungslos ist eine Tatsache, wenn sie bei der Subsumtion (rechtliche Bedeutungslosigkeit) oder bei der Beweisführung (tatsächliche Bedeutungslosigkeit) keine Rolle spielt. Grundsätzlich muss die Bedeutungslosigkeit sich aus der behaupteten Tatsache selbst ergeben.

Bsp.: Bei 263 StGB die Hoffnung auf Geldeingang

Die tatsächliche Bedeutungslosigkeit ist in der Praxis das häufigere Problem.

Bsp.: Der Vorwurf lautet auf § 211 StGB am 14.05. in X, die Beweisbehauptung lautet, A sei am 13.05 nicht in X gewesen. Diese Tatsache ist tatsächlich ohne Bedeutung für die Entscheidung.

Geht es nur um eine Indiztatsache, aus der erst Schlüsse auf die Schuldfrage gezogen werden sollen, so ist die betreffende Tatsache bedeutungslos, wenn das Gericht eine vorläufige Würdigung der bisherigen Beweise vornimmt, die behauptete Tatsache - ohne Änderungen, Umkehrungen etc. - in das Beweisgebäude einbaut und sich dadurch für das Ergebnis keinerlei Veränderung ergibt.

Zum Ganzen vgl. BGH NJW 1997, 2762.

IV. *Erwiesenheit der behaupteten Tatsache, § 244 III 2 3. Alt. StPO:*

Wenn die behauptete Tatsache sich bereits aus anderen Beweiserhebungen in der betreffenden Hauptverhandlung als erwiesen ergibt, so muss nicht gesondert Beweis darüber erhoben werden.

Wichtig ist zu beachten, dass nicht das Gegenteil der behaupteten Tatsache als erwiesen betrachtet werden darf!

V. *Völlige Ungeeignetheit des Beweismittels, § 244 III 2 4. Alt. StPO:*

Eher selten ist der Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit des beantragten Beweismittels. Diese liegt nur vor, wenn offensichtlich ausgeschlossen ist, dass das beantragte Beweismittel zum Beweisthema etwas beitragen kann.

Bsp.: Sachverständiger hat keinerlei Anknüpfungstatsachen für sein Gutachten (etwa: nicht genügend Lackpartikel für einen Farbvergleich). Bei Sachverständigengutachten kann zunächst im Freibeweis ermittelt werden, ob Ungeeignetheit vorliegt.

Bei Zeugenbeweis ist besondere Vorsicht geboten. Es gilt das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung (Beweisantizipation). Das heißt, dass das Gericht nicht spekulieren darf, was das Beweismittel hergibt, bspw. was ein Zeuge noch weiß. Um die Ergiebigkeit eines Zeugen festzustellen, muss er gehört werden.

Bsp.: Die als angebliche Alibizeugin benannte neunzigjährige Großmutter des Angeklagten darf nicht als völlig ungeeignetes Beweismittel abgelehnt werden, weil sie sowieso nichts zuverlässig mitbekommen habe und als Großmutter ohnehin zu ihrem Enkel halte.

Nur in absoluten Ausnahmefällen ist bei Zeugenbeweis völlige Ungeeignetheit annehmbar, wenn es offensichtlich ausgeschlossen ist, dass der Zeuge etwas weiß. Der BGH hat dies angenommen, wenn Beweisthema ein lange Jahre zurückliegendes völlig alltägliches, banales Geschehen war. Zum Ganzen vgl. auch BGH StV 2002, 352.

VI. Unerreichbarkeit des Beweismittels, § 244 III 2 5. Alt. StPO:

Ein Beweismittel kann in rechtlicher (V-Mann) oder tatsächlicher Hinsicht (ausländischer Zeuge will nicht kommen) unerreichbar sein.

Das Gericht muss sich vor der Feststellung der Unerreichbarkeit um das Beweismittel bemühen. Der notwendige Aufwand ist dabei von der Bedeutung des Beweismittels abhängig (Bsp.: EMA-Anfrage, Ausschreibung, Polizeibefragung der Nachbarschaft etc.).

Die früher sehr brisante Problematik der Zeugen im Ausland ist durch die Neuregelung in § 244 V StPO etwas entschärft.

VII. Wahrunterstellung der behaupteten Tatsache, § 244 III 2 7. Alt. StPO:

Kann die behauptete Tatsache so behandelt werden, als sei sie wahr, ohne dass dies erwiesen ist (Unterschied zur Erwiesenheit), so ist eine Beweiserhebung entbehrlich. Als wahr können nur Tatsachen unterstellt werden, die für die Entscheidung irgendeine Bedeutung haben (Unterschied zur Bedeutungslosigkeit - diese geht also vor! Merke auch: Eine Ablehnung mit der Alternativbegründung, die Beweistatsache sei bedeutungslos, könne aber als wahr unterstellt werden, ist unzulässig; BGH StV 2003, 150). Andererseits geht die Sachaufklärung wegen der Aufklärungspflicht vor, somit dürfen solche Tatsachen nicht als wahr unterstellt werden, die von ausschlaggebender Bedeutung sind!

Merke: Nur zu Gunsten des Angeklagten ist die Wahrunterstellung zulässig!

Es gilt das Gebot der Kongruenz: Wird von der Wahrunterstellung Gebrauch gemacht, so muss die Behauptung ohne Änderungen der Entscheidung zugrundegelegt werden! Im Urteil erscheint die Beweisbehauptung dann so wie behauptet im Sachverhalt; das Gericht ist jedoch frei darin, welche Schlüsse es aus der unterstellten Tatsache zieht (freie Beweiswürdigung).

VIII. Verschleppungsabsicht, § 244 III 2 6. Alt. StPO:

Ein Beweisantrag kann abgelehnt werden, wenn es sich um einen offensichtlichen Scheinantrag handelt, der nur gestellt wurde, um das Verfahren zu verzögern. Die Anforderungen sind dabei sehr hoch (nicht examensrelevant). Ein Beispiel findet sich in BGH StV 2001, 436.

Verschleppungsabsicht kann vorliegen bei Benennung von Mitgliedern des erkennenden Gerichts als Zeugen; BGH StV 2003, 315. Siehe auch oben unter Unzulässigkeit.

Eine Ablehnung eines Hilfsbeweisantrags wegen Verschleppungsabsicht darf nicht erst im Urteil erfolgen, damit der Antragsteller sich rechtfertigen kann.

IX. Eigene Sachkunde des Gerichts, § 244 IV 1 StPO:

Ein Beweisantrag auf Sachverständigengutachten kann abgelehnt werden, wenn das Gericht bzgl. der Beweistatsache eigene Sachkunde aufbringt. Dabei ist es gleichgültig, woher die Sachkunde kommt, beruflich oder privat erworbenes Spezialwissen kann Anknüpfungspunkt sein.

Bsp.: Aus früheren Gutachten bezogene Kenntnis über best. technische Abläufe

Ein Richter kann den anderen seine Sachkunde vermitteln. Das bedeutet, dass im Gegensatz zur Gerichtskundigkeit nicht die Mehrheit der Spruchkörpermitglieder über das Spezialwissen verfügen muss.

Im Urteil ist allerdings eine detaillierte Begründung erforderlich, wobei genau darzulegen ist, woraus sich die Sachkunde ergibt!

Die Beurteilung von Glaubwürdigkeit und Schuldfähigkeit sind regelmäßig dem erkennenden Gericht vorbehalten. Entsprechende Beweisanträge auf

Sachverständigenbegutachtung sind nur zulässig, wenn es sich um eine besondere Konstellation handelt, z. B. um einen langjährig schwer Drogenabhängigen. In solchen Fällen können erfahrene Richter sich aber bei entsprechender Darlegung auf eigene Sachkunde berufen; beispielsweise eine Strafkammer, die schwerpunktmäßig BtM-Sachen bearbeitet. Speziell zur Frage von Glaubwürdigkeitsgutachten und den Anforderungen an solche siehe BGH NStZ 2001, 105; StV 2001, 550 und NJW 1999, 2746.

X. *Erwiesenheit des Gegenteils, § 244 IV 2 StPO:*

Ein Antrag auf Sachverständigenbeweis kann abgelehnt werden, wenn bereits ein Gutachten zu diesem Thema erstattet worden ist. Damit soll verhindert werden, dass unendliche Ketten von Gutachten, Obergutachten und Oberobergutachten ein Strafverfahren verzögern.

Der Ablehnungsgrund gilt nicht in den Fällen des 245 II (präsenste Beweismittel), bei Widersprüchen im bereits erstatteten Gutachten oder bei zweifelhafter Sachkunde bzw. bei falschen tatsächlichen Voraussetzungen des früheren Sachverständigen oder bei überlegenen Mitteln des neuen Sachverständigen.

Bsp.: aufwändigere techn. Möglichkeiten

Ggbsp.: mehr Erfahrung, mehr Beobachtungsmaterial oder unerprobte Methoden

XI. *Ermessen bzgl. Augenschein und Auslandszeugen, § 244 V StPO*

Merke: Ob die Ladung eines Auslandszeugen geboten ist, richtet sich nach der Aufklärungspflicht; das Gericht ist dazu befugt, eine vorweggenommene Beweiswürdigung durchzuführen (BGH NStZ 94, 593; StrV 94, 229; 94, 283). Das Gericht darf sogar im Freibeweisverfahren feststellen, ob der Zeuge überhaupt etwas zum Beweisthema beitragen kann (Telefonanruf im Ausland), BGH NStZ 95, 245! In solchen Fällen ist aber immer auch die Möglichkeit einer Videovernehmung zu denken.

Soll durch einen Augenschein eine Zeugenaussage widerlegt werden, ist die Durchführung i.d.R. unumgänglich.

XII. *Wenn die Aufklärungspflicht die Beweiserhebung nicht gebietet, § 411 I S. 2I, 420 IV StPO*

Diese Ablehnungsgründe stehen nur im beschleunigten Verfahren und im Strafbefehlsverfahren zur Verfügung

- **Sonderproblem: Präsenste Beweismittel, § 245 StPO**

Sind Beweismittel präsent, z. B. ein geladener Zeuge anwesend, so ist gem. § 245 StPO die Beweiserhebung auch ohne Antrag hierauf zu erstrecken, wenn nicht die Beweiserhebung unzulässig ist oder die Beteiligten verzichten. Der Grund ist, dass bei präsenten Beweismitteln die Ablehnung überraschend wäre. Bei nicht vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft geladenen Zeugen oder Sachverständigen setzt dies aber einen Antrag und eine Ladung der Beweisperson in der Form des § 38 StPO voraus, § 245 II StPO. Fotokopien von Urkunden sind keine präsenten Beweismittel, denn die Übereinstimmung mit dem Original ist Voraussetzung ihrer Verwertbarkeit.

A soll mit B, C, D und E in der von ihm in einem Wohnhaus betriebenen Gaststätte einen Einbruch vorgetäuscht und dabei einen Brand gelegt haben. Am Tatabend, dem 29.12., sollen alle fünf sich zunächst in dem Lokal getroffen und den Tatplan besprochen haben. Danach soll A sich in eine Diskothek begeben haben, um sich ein Alibi zu verschaffen. Die anderen sollen derweil Einbruchsspuren geschaffen und den Brand gelegt haben. Später hat A den "Einbruchs- und Brandschaden" bei seiner Versicherung geltend gemacht. In der Hauptverhandlung beantragt der Verteidiger des A, die Zeugen X, Y und Z zum Beweis dafür zu vernehmen, dass A mit den Mitangeklagten am Abend des 29.12. in seiner Gaststätte keine Absprachen in bezug auf die Begehung strafbarer Handlungen getroffen habe. Prozessuale Rechtslage?

In der Hauptverhandlung beantragt der Verteidiger, neun namentlich benannte Jugendliche und zwei Sozialarbeiter eines Jugendclubs darüber zu vernehmen, dass sich der Angeklagte zum Zeitpunkt des Raubüberfalls in dem Jugendzentrum aufgehalten habe. Mehrere der Zeugen hätten dort bereits ein bis zwei Stunden Karten gespielt, als sich der Angeklagte eingefunden habe. Zusammen sei man dann Bowling spielen gegangen; die Ausgaben seien von den Sozialarbeitern aus Clubmitteln bezahlt worden und in der Buchhaltung auch erfasst. Der Vorsitzende fragt daraufhin, warum so viele Zeugen benannt seien, wenn doch die Sache so klar sei. Darauf entgegnet der Verteidiger, es sei nicht bekannt, wer von den Zeugen nach nunmehr fast drei Jahren noch etwas zum Beweisthema sagen könne. Es ergeht der Beschluss: "Der Antrag wird abgelehnt. Es handelt sich lediglich um einen Beweisermittlungsantrag, der nur in der Hoffnung gestellt ist, dass einer der Zeugen eventuell etwas sagen könne. Dafür fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte." Im Rahmen der gutachtlichen Vorbereitung der gerichtlichen Endentscheidung ist zu den aufgeworfenen prozessualen Fragen Stellung zu nehmen.

A soll einen ihm unbekanntem Mann, den er zur Nachtzeit betrunken in einem Hausflur liegend antraf, zunächst misshandelt, dann mit Spiritus übergossen und angezündet haben, so dass das Opfer an den dadurch erlittenen Verbrennungen verstarb. A hat in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht bestritten, den Mann mit Spiritus übergossen und angezündet zu haben. Zwei Zeugen haben bekundet, sie seien kurz vor der Tatzeit ebenfalls in dem Flur gewesen, hätten den Betrunkenen bemerkt und nachgesehen, ob er dringend Hilfe benötige. Dabei hätten sie keinerlei Spiritusgeruch bemerkt. Der Gerichtsmediziner hat als Sachverständiger angegeben, bei der Obduktion seien deutliche Ablaufspuren einer brennbaren Flüssigkeit am Körper der Leiche festgestellt worden. Daraus ergebe sich, dass er mit einer erheblichen Menge Flüssigkeit übergossen gewesen sein müsse. In seinem Plädoyer beantragt der Verteidiger für den Fall der Verurteilung die Einholung eines weiteren Sachverständigen-gutachtens dafür, dass Textilien, wie das Opfer sie trug, nicht nur unmittelbar nach einer Benetzung mit Spiritus leicht entflammbar seien, sondern bis zu zwei Tagen nach der Benetzung. Es ist ein Gutachten zur Vorbereitung der Entscheidung des Gerichts anzufertigen.